

Sicher Schwimmen*

Wir hoffen, dass Sie alle Einrichtungen des Ferienparkes, u. a. den Wasserpark, genießen werden. Wir bitten Sie, die nachstehenden Ratschläge zu befolgen, damit Sie sicher schwimmen.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang zum Wasserpark und den Aktivitäten untersagt.

Bevor Sie zum Schwimmbad gehen

- Vor Benutzung des Schwimmbades bitten wir Sie, sich zu duschen.
- Kinder unter 8 und 14 Jahren, die nicht schwimmen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Innerhalb des Wasserparks haben sie unter verantwortungsvoller Aufsicht eines Erwachsenen zu stehen, andernfalls behalten wir uns das Recht vor, den Zutritt zu verweigern.
- Während der Hauptzeiten können wir ein „Schwimmzeiten“-System einrichten. Die Rezeption informiert Sie über Öffnungszeiten und ein mögliches System, das die Benutzung begrenzt.
- Badehose, Lycra „All-in-One“-Schutzbekleidung und Lycra Burkinis sind im Schwimmbad erlaubt. Wir bitten jedoch, vom Tragen von T-Shirts aus Naturfasern im Wasser abzusehen.
- Lassen Sie keine teuren Schuhe am Eingang zum Schwimmbad zurück. Tun Sie sie in eine Plastiktüte und bewahren Sie sie im Poolbereich auf. Wir übernehmen keine Haftung für den Verlust von Schuhen, die am Schwimmbad unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.
- Auf der Wasserrutsche ist das Tragen von Schmuck untersagt. Wir empfehlen, keinen Schmuck zum Schwimmbad mitzubringen. Wir übernehmen keine Haftung für den Verlust dieser Artikel.

Bevor Sie schwimmen

- Damit eine hohe Wasserqualität des Schwimmbades gewährleistet ist und es geöffnet bleiben kann, bitten wir Sie, mit Ihren Kindern vor der Benutzung des Schwimmbades auf die Toilette zu gehen.
- Wir empfehlen, wasserresistente Sonnenschutzprodukte zu verwenden.
- Bitte beachten Sie die Tiefenangaben. Wenn Sie sie nicht verstehen, wenden Sie sich bitte an einen unserer Bademeister.

Auf der Wasserrutsche

- Bei Herz- bzw. Rückenbeschwerden, der Einnahme von Medikamenten, Alkoholkonsum oder wenn Sie schwanger sind, bitten wir Sie, von der Benutzung der Wasserrutsche abzusehen. Kindern mit einer Körpergröße von unter 1 m* ist es nicht gestattet, die Wasserrutsche zu benutzen.
- Folgendes ist bei der Benutzung der Wasserrutsche zu beachten: einzeln hinunterrutschen mit den Füßen nach vorne. Bitte verlassen Sie sofort nach der Landung im Wasser diesen Bereich.

Im Schwimmbad

- Wir empfehlen Ihnen, Kinder, die Schwimmhilfen tragen, wie aufblasbare Schwimmflügel bzw. Schwimmgürtel, ständig im Auge zu behalten.
- Die Verwendung großer aufblasbarer Schwimmkörper ist untersagt.
- Das Rennen um das Schwimmbad ist untersagt. Der Boden ist nass und es besteht Rutschgefahr!
- Damit die Schwimmer sicher im Schwimmbad schwimmen können, bitten wir Sie Folgendes zu unterlassen: Raufen, Schreien, Hineinspringen in das Becken, Untertauchen, Rennen und Ballspielen.
- Im Ferienpark Siblu ist das Tauchen im Schwimmbad streng verboten.

Das Aufsichtspersonal des Schwimmbades verfügt über die erforderlichen Fähigkeiten, um seinen Pflichten nachzukommen. Bitte fragen Sie sie, wenn Sie Hilfe und Rat benötigen. Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sollen Ihre Sicherheit gewährleisten und müssen befolgt werden.

Aber vor allem wünschen wir Ihnen natürlich viel Spaß!

* Diese Regeln gelten auf allen Siblu Ferienparks mit einem Schwimmbad.

Bitte beachten Sie: Bei Siblu Ferienparks, die am Meer oder an einem See liegen (offenes Gewässer) ist Schwimmen auf eigene Gefahr.

Sicher Spielen

Wir sind sicher, dass Sie hier einen angenehmen Aufenthalt haben werden und tun unser Bestes, damit dies der Fall ist. Bei Fragen oder Problemen steht Ihnen jederzeit ein Mitarbeiter des Teams zur Verfügung.

Wir möchten vor allem dafür sorgen, dass Ihre Kinder während Ihres Urlaubs hier sicher sind. Zu diesem Zweck haben wir die folgenden Hinweise zusammengestellt.

An die Eltern

1. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihre Kinder wissen, wo sich Ihr Ferienchalet bzw. Zelt befindet.
2. Kümmern Sie sich bitte darum, dass Ihre Kinder sich mit dem Ferienpark und dem Standort Ihres Ferienheims im Hinblick auf die Einrichtungen gut vertraut machen.
3. Wir begrüßen Ihre Kinder zu den Aktivitäten der Kinderclubs. Die Clubs sind keine Betreuungszentren für Kinder, die der elterlichen Verantwortung unterliegen.
4. Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind an diesen Aktivitäten teilnimmt, bringen Sie es bitte zu den angegebenen Zeiten mit und stellen Sie sicher, dass es – und Sie – die Zeit kennt, zu der die Aktivität endet (Für Details: siehe Aktivitätsprogramm oder schwarzes Brett).
5. Eltern können auf Wunsch bei den Aktivitäten dabei sein. Wenn Sie Ihre Kinder zurücklassen, müssen Sie sie am Ende der Aktivität abholen oder sie über den Ort informieren, an dem Sie sie am Ende abholen. Sorgen Sie dafür, dass die Kinder wissen, wie sie dorthin finden.
6. Kinder unter acht Jahren sind von den Eltern abzuholen.
7. Auch wenn Sie im Urlaub sind, sollten Sie stets wissen, wo sich Ihre Kinder aufhalten. Sie unterliegen noch immer Ihrer Aufsichtspflicht. Auch auf dem Ferienpark sind Sie noch immer für sie verantwortlich.
8. Bitte wenden Sie sich unverzüglich an das Management oder die Mitarbeiter des Ferienparkes, wenn Ihnen verdächtige Aktivitäten auffallen, selbst wenn sie unbedeutend erscheinen. Bitte informieren Sie die Mitarbeiter unverzüglich über einen Unfall.
9. Siblu wird alle Schritte in seiner Macht ergreifen, um die Sicherheit seiner Gäste zu gewährleisten. Wir sind allerdings davon überzeugt, dass die Eltern am besten dafür geeignet sind, die Sicherheit ihrer Kinder zu garantieren. Wir raten Ihnen, sie stets mit der erforderlichen Aufsicht zu betreuen. Sie sind stets für Ihre Kinder verantwortlich.

An die Kinder

1. Achte darauf, dass Du weißt, wo sich Dein Ferienchalet befindet und wie Du vom Schwimmbad, dem Spielbereich und dem Kinderclub zurückgehst.
2. Entferne Dich nicht von Deinen Eltern, ohne ihnen zu sagen, wohin Du gehst.
3. Gehe niemals mit Menschen mit, die Du nicht kennst, steige nicht bei Fremden in ein Auto und nimm keine Süßigkeiten oder Geschenke von Fremden an.

Ratschläge an Eigentümer

1- Belüftung

Bitte blockieren Sie keine Entlüftungsschlitze oder Luftschächte, da Sie sich selbst und das Leben anderer Bewohner gefährden könnten. Ihre Urlaubsunterkunft ist mit kleinen Belüftungsschlitzen ausgestattet; sie befinden sich am Boden und an den Wänden. Aus versicherungstechnischen Gründen und damit sich keine Feuchtigkeit bildet, dürfen sie nicht blockiert werden. Warmwasserspeicher und Kochfeld erzeugen Kohlenmonoxid, deshalb wird eine jährliche Inspektion durch Techniker vorgenommen, um zu gewährleisten, dass Schornstein und Belüftung in Ordnung sind.

2- Brandschutz

Kinder sollten niemals ohne Aufsicht eines Erwachsenen allein gelassen werden.

• Notausgang

Stellen Sie sicher, dass Sie und alle Bewohner Ihres Ferienchalets genau wissen, wo die Fenster und Türen sind, die als Notausgänge dienen. Achten Sie auch darauf, dass diese Ausgänge ständig frei bleiben.

• Brennbare Materialien

Halten Sie alle brennbaren Materialien von Wärme- und Zündquellen fern (wie Kochfeld und Backofen).

• Feuerlöscher und Rauchmelder

Feuerlöscher und Rauchmelder sind in allen Ferienchalets installiert, die wir verkaufen, um die aktuellen Rechtsvorschriften zu erfüllen. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Eigentümers, diese Ausrüstung zu schützen und in gutem Zustand zu halten. Der Eigentümer muss sicherstellen, dass das Ferienchalet mit einem Feuerlöscher mit 1 kg Trockenpulver ausgestattet ist. Dieser Feuerlöscher muss jährlich überprüft werden. Der Feuerlöscher muss im Ferienchalet leicht zugänglich sein. Das Ferienchalet muss außerdem mit einem ordnungsgemäß funktionierenden und gewarteten Rauchmelder ausgestattet sein. Wir empfehlen, den Feuerlöscher zum Saisonbeginn und -ende mindestens einmal zu wiegen. Wiegt der Feuerlöscher weniger als das erforderliche Gewicht, ist er schnell durch einen anderen auszutauschen, der den NEN Standard erfüllt. Wir empfehlen darüber hinaus, dass Sie die sachgemäße Funktion des Rauchmelders so regelmäßig wie möglich überprüfen. Gewährleisten Sie, dass Sie mindestens einen Pulverfeuerlöscher in unmittelbarer Nähe zum Ausgang und eine Feuerlöschdecke in der Nähe des Kochfeldes haben. Machen Sie sich regelmäßig mit dem Handbuch des Feuerlöschers sowie den festgelegten Brandschutzmaßnahmen des Ferienparks vertraut.

• Jährliche Gasprüfung

Vergewissern Sie sich, dass die Gaskomponenten den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen; die jährliche Inspektion von Siblu ist in Ihren Gebühren enthalten, und unsere Techniker sind dafür geschult. Bitte senden Sie eine aktualisierte Kopie des Zertifikats der „Gasprüfung“ an den Ferienpark, wenn der Test nicht von Siblu durchgeführt wurde.

• Grillgeräte

In Anbetracht der hohen Anzahl von Ferienchalets empfehlen wir Ihnen, beim Grillen äußerst vorsichtig zu sein.

- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von Ihrem Ferienchalet zu dem von anderen Gästen.
- Stellen Sie Ihren Grill auf einen ebenen Untergrund und sorgen Sie dafür, dass er nicht umgestossen werden kann.
- Berücksichtigen Sie die Windrichtung mit Blick auf den Funkenflug. Wählen Sie einen windstillen Platz.
- Passen Sie auf mit leichtenzündlicher Kleidung in der Nähe des Grills.
- Laufen Sie niemals mit einem angezündeten Grill herum.

Bei Feuer:

- Holzkohle-Grill: benutzen Sie einen Eimer Wasser oder Sand zum schnellen Löschen des Grills.
- Elektrischer Grill: Benutzen Sie niemals Wasser, sondern einen Pulverfeuerlöscher oder einen CO₂ Feuerlöscher(diese verursachen keinen Schaden am Gerät).
- Gas-Grill: Drehen Sie den Gashahn zu.
- Benutzen Sie eine Löschdecke, mit der Sie u.a. Kleidung löschen können.

• Kochfeld

Bitten lesen Sie die Gebrauchsanweisung sorgfältig durch, bevor Sie das Kochfeld anschalten. Wir bitten Sie eindringlich, das Kochfeld auf keinen Fall ohne eine verantwortungsbewusste Person unbeaufsichtigt eingeschaltet zu lassen (lassen Sie das Kochfeld niemals eingeschaltet, wenn Sie Ihr Ferienchalet verlassen, selbst wenn es nur für einen kurzen Augenblick ist oder auch während der Nacht).

3- Wertsachen

Während Ihrer Abwesenheit (ganz gleich, ob kurz oder lang) bitten wir Sie, die Fenster Ihres Ferienchalets zu verschließen. Wertsachen müssen außerhalb der Sichtweite potenzieller Passanten liegen. Das Management des Ferienparks übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen. Wenn Ihr Ferienchalet mit einem Dachfenster ausgestattet ist, achten Sie darauf, dass es während Ihrer Abwesenheit immer geschlossen ist.

Winterfest machen

1- Frostschutz

Bleibt Ihr Ferienchalet während des Winters oder während einer Kaltwetterperiode unbewohnt, ist das Wasser abzustellen und die Wasserleitungen sind zu entleeren. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Ihnen diesen Service anbieten. Wenn Sie vorhaben, im Winter Ihr Ferienchalet zu benutzen, dann raten wir Ihnen, die Wasserleitung zu isolieren.

Unser Wartungsdienst macht Ihr Ferienchalet gegen eine festgelegte Gebühr winterfest, sowie in der spezifischen Preisliste des Ferienparks angeben. Wenn Sie davon Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich zum Saisonende schriftlich an uns. Teilen Sie uns mit, dass Sie sich für diesen Service anmelden wollen und das Wasser vor dem Beginn der kommenden Saison wieder angestellt wird. Einmal jährlich (im September) erhalten Sie ein Schreiben, das Sie daran erinnert.

- Am Haupthahn, der sich draußen befindet, stellen Sie das Wasser ab.
- Entfernen Sie die Rohre aus den Einlässen unter Ihrem Ferienchalet und öffnen Sie alle Wasserhähne im Inneren (achten Sie darauf, dass die Rohrverbindungen in einem geschützten Bereich gelagert werden).
- Trennen Sie die beiden Abläufe hinter dem Wassererhitzer und schrauben Sie den Ablauf unter dem Wassererhitzer ab. (Bitte beachten Sie: Für eine einfache Wiedermontage empfehlen wir Ihnen, die Abläufe nicht zu fest zuzuschrauben).
- Heben Sie den Toilettendeckel der Toilettenschüssel hoch und entleeren Sie den Inhalt. Anschließend gießen Sie das Frostschutzmittel hinein.

2- Eigentümerverantwortung

- Matratzen bzw. Kopfkissen nicht in der Nähe von Außenwänden, sondern an Innenwände anlehnen.
- Wir raten Ihnen, wenn möglich, die eigene Bettwäsche zum Saisonende mit nach Hause zu nehmen.
- Ziehen Sie die Vorhänge zurück, damit das Sonnenlicht das Ferienchalet durchlüftet und die Feuchtigkeit reduziert.
- Umwickeln Sie die entfernten Wasserleitungen und Teile des Wassererhitzers vorsichtig mit Handtüchern.
- Lassen Sie einige Schüsseln Salz an unterschiedlichen Orten im Ferienchalet stehen – dies verhindert die Schimmelbildung.

Wenn Sie weitere Informationen zur Entleerung der Wasserleitungen Ihres Ferienchalets wünschen, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter unseres Teams in Ihrem Eigentümerbüro.

Richtlinien zur Benutzung des Stellplatzes

Ferienchalet

- Ein Ferienchalet muss so aufgestellt werden, dass es überall mindestens 90 cm von der Stellplatzgrenze entfernt ist.
- Zwischen nebeneinanderliegenden Ferienchalets muss aus Gründen des Brandschutzes ein minimaler Abstand eingehalten werden. Dieser Abstand wird von der örtlichen Gemeinde festgelegt.
- Die Außenverkleidung eines neu aufzustellenden Ferienchalets muss in der von Siblu vorgeschlagenen Farbe ausgeführt werden.

Bekleidung Unterseite des Ferienchalets

Wenn die Unterseite bekleidet wird, muss diese den parkspezifischen Richtlinien für Materialien und Farben entsprechen.

Holzterrasse

- Neben dem Ferienchalet ist es möglich, eine naturholzfarbene Holzterrasse oder Terrassendielen zu platzieren. Die Konstruktion muss auf den Boden gestellt werden, darf nicht am Ferienchalet befestigt werden und darf kein Fundament im Boden haben.
- Die Fläche der Terrasse darf 27 m² nicht überschreiten. Die maximalen Abmessungen sind 9 m Länge und 3 m Breite.
- In Ausnahmefällen kann für Ferienchalets mit Türen an der Vorderseite und Ferienchalets in besonderen Lagen eine größere Terrasse vom General Manager genehmigt werden.
- Die Terrasse sollte rundherum mit einer hüfthohen Umrandung als Fallschutz und breiten Stufen ausgestattet sein.
- Fest geschlossene Seiten der Terrasse sind nicht erlaubt.
- Segeltuch oder Planen als Seiten sind in einer von Siblu vorgeschlagenen Farbe erlaubt. Es dürfen nur zwei Seiten gleichzeitig geschlossen sein. Alle Seiten müssen offen gehalten werden, wenn das Ferienchalet unbewohnt ist.
- Es ist erlaubt, die Terrasse mit einem Segeltuch- oder Planendach in einer von Siblu vorgeschlagenen Farbe zu überdachen. Auch Dachplatten in Ziegeloptik oder durchsichtige Wellplatten sind erlaubt.
- Per Stellplatz ist eine Überdachung erlaubt. Die Abmessungen der Überdachung dürfen maximal 3 x 4,5 m betragen.
- Holzterrassen und entsprechende Accessoires müssen bei Siblu gekauft werden. Die Installation wird ebenfalls von Siblu ausgeführt.

Steinterrassen und Gehwege

- Wenn keine Holzterrasse gewählt wird, ist auch eine Steinterrasse auf dem Stellplatz erlaubt.
- Steinterrassen und Gehwege müssen bei Siblu gekauft werden. Die Installation wird ebenfalls von Siblu ausgeführt.
- Die Fläche dieser Terrasse darf 27 m² ebenfalls nicht überschreiten.
- Zusätzlich zu 27 m² Terrassenoberfläche ist es erlaubt, einen Steinweg und einen Parkplatz auf dem Stellplatz anzulegen.
- Terrassen und Gehwege müssen mit Fliesen oder Steinen in einer von Siblu festgelegten Größe und Farbe ausgeführt werden.
- Alle Fliesen müssen auf Sand und bündig mit dem umgebenden Rasen verlegt werden.

Schuppen

- Der Schuppen muss bei Siblu gekauft werden. Die Installation wird ebenfalls von Siblu ausgeführt.
- Pro Stellplatz darf 1 Schuppen aufgestellt werden.

Die erlaubten Abmessungen sind in den parkspezifischen Richtlinien zu finden.

- Das Material muss aus Kunststoff Eurotexx- oder Artifoam in einer von Siblu vorgeschlagenen Farbe oder wenn möglich aus Material in der exakten Farbe des Ferienchalets bestehen.
- Ein einfacher Douglas-Holzschuppen aus imprägniertem Holz ist ebenfalls zulässig.
- Die maximal zulässige Firsthöhe liegt bei 260 cm.
- Der Standort des Schuppens wird in Absprache mit dem General Manager des Ferienparks festgelegt.
- Ein Wasseranschluss im Schuppen ist zulässig, sofern er im oder unter dem Ferienchalet frostfrei abgesperrt werden kann.
- Es ist auch erlaubt, eine Elektroinstallation für die Beleuchtung und das Aufladen von Elektrofahrrädern im Schuppen anzulegen, sofern sie im Ferienchalet abgesichert ist.
- Wasser- und Elektroanschlüsse müssen durch den Park installiert werden.

Hecken und Zäune

- Der Rand eines Stellplatzes wird vom Park mit Hecken, Büschen, Sträuchern und/oder Bäumen markiert. Die Bepflanzung auf den Stellplätzen wird vom Ferienpark angelegt und gepflegt und ist Eigentum des Ferienparks.
- Es ist nicht erlaubt, selbst Bäume zu fällen oder Hecken und Sträucher zu entfernen. Alle Bäume, Hecken und Sträucher im Park, einschließlich derjenigen auf den Stellplätzen, sind Eigentum des Parks.
- Hecken, Büsche und Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 150 cm haben. Neben Wegen ist eine Höhe von 100 cm erlaubt.
- Andere Arten von Einfriedungen, Zäunen oder Toren sind nicht erlaubt.
- Der Stellplatz muss jederzeit für das Wartungsteam des Parks zugänglich sein.

Klimaanlage

- Auf dem Stellplatz installierte Klimageräte müssen vom Ferienchalet getrennt sein, auf schall- und vibrationsdämpfenden Gummiblöcken stehen und mit einer anthrazitfarbenen Abdeckung versehen sein.
- Der Schallleistungspegel darf 75 db bei einem Schalldruckpegel von maximal 55 db nicht überschreiten.
- Die Installation von Klimageräten darf nur auf geeigneten und einem von der Parkleitung genehmigten Stellplatz erfolgen, da die Leistung des parkeigenen Stromnetzes in Teilen des Parks begrenzt ist.

Allgemein

- Es dürfen maximal 2 Gasflaschen pro Stellplatz vorhanden sein, wenn kein Gasnetzanschluss vorhanden ist. Sie dürfen nicht innerhalb des Ferienchalets oder Schuppens gelagert werden.
- Wind- und/oder Sichtschutzwände müssen mindestens 90 cm von der Stellplatzgrenze entfernt angebracht werden und sind auf bestimmte Größen, Materialien und Farben beschränkt.
- Satellitenantennen dürfen andere Eigentümer nicht behindern.
- Es darf maximal 1 Auto pro Stellplatz im Park geparkt werden. Dieses kann auf den öffentlichen Parkstreifen oder auf dem eigenen Stellplatz abgestellt werden. Andere Autos müssen außerhalb des Parks auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
- Das Parken auf ungenutzten Jahresplätzen oder leeren Touring-Stellplätzen ist nicht erlaubt.
- Es ist auch nicht erlaubt, Elektroautos an einer Steckdose des Ferienchalets aufzuladen. Das Stromnetz im Ferienchalet und auf dem Park ist dafür nicht ausreichend.

Bemerkungen

- Für bestimmte Bereiche können andere Richtlinien gelten, die von den in diesem Dokument beschriebenen Richtlinien abweichen.
- Es liegt im Ermessen der General Manager des Ferienparks, wann in besonderen Fällen von den Richtlinien abgewichen werden kann.

- Im Falle eines Privatverkaufs muss der Stellplatz den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien zur Nutzung von Stellplätzen entsprechen.
- Eine Inspektion findet statt, wenn Sie bei dem General Manager des Ferienparks den Antrag auf Genehmigung zum Verkauf Ihres Ferienchalets unter Beibehaltung des Stellplatzes stellen.
- Wenn Sie den Grundriss Ihres Stellplatzes verändern wollen, um z. B. eine Terrasse, einen Schuppen oder eine Überdachung zu bauen, müssen Sie eine schriftliche Genehmigung der General Manager des Parks einholen. Sie können dies per Brief oder E-Mail anfordern. Bitte fügen Sie eine detaillierte Beschreibung der geplanten Konstruktion und eine begleitende Zeichnung mit den Abmessungen und sonstigen Maßen bei. Beginnen Sie nicht mit den Arbeiten auf dem Stellplatz, bevor Sie die schriftliche Genehmigung der General Manager erhalten haben.

Gemäß den RECRON-Bedingungen für Feste Plätze, nachzulesen unter Artikel 17.3:

Es ist dem Urlauber, dem/den Miturlauber/n und/oder Dritten nicht erlaubt, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen oder Sträucher zu schneiden, Gärten anzulegen, Antennen aufzustellen, Zäune oder Trennwände aufzustellen, Bautätigkeiten auszuführen (wie Wintergärten, Veranden), Platten oder andere Einrichtungen gleich welcher Art anzubringen bzw. aufzustellen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche oder elektronische Zustimmung des Unternehmers.

Alle Einrichtungen, die zu diesem Datum bereits auf dem Stellplatz vorhanden sind und nicht mit diesen Richtlinien übereinstimmen, wie z. B. Zäune, Unterstände und andere Konstruktionen, werden vorübergehend vom Park geduldet und müssen phasenweise angepasst oder entfernt werden, so dass bis zum 1. Januar 2026 jeder Stellplatz die geltenden Richtlinien erfüllt.

1. Januar 2024: Zäune, Hecken und ähnliches.

1. Januar 2025: Terrassen, Pflasterungen, Unterstände usw.

1. Januar 2026: Schuppen und andere Konstruktionen.
Der gesamte Stellplatz entspricht den geltenden Richtlinien.

Parkspezifische Richtlinien für erlaubte Konstruktionen und bauliche Veränderungen an einem Stellplatz auf dem Ferienpark Lauwersoog

- **Abstand zwischen den Ferienchalets:** mindestens 500 cm.
- **Ferienchalet-Farben:** brauntöne, grau oder wollweiss.
- **Untere Bekleidung des Ferienchalets:** unlackiertes imprägniertes Holz oder anthrazitfarbene Dämmplatten.
- Es ist nicht gestattet, das Regenwasser an das Abwassersystem des Ferienchalets oder des Ferienparks anzuschließen.
- **Standort der Terrasse:** mindestens 90 cm von der Stellplatzgrenze entfernt und immer in Absprache mit dem General Manager des Ferienparks.
- **Farben der Plane auf der Terrasse:** dunkelgrau oder anthrazit.
- **Steinterrasse:** Erlaubte Fliesen sind aus Beton in der Farbe anthrazit mit den Maßen 50 cm x 50 cm.
- **Material und Farbe des Schuppens:** vorgeschrieben sind exakt das gleiche Material und die gleiche Farbe wie das Ferienchalet, schlichtes Holz oder anthrazit, Material Eurotexx.
- **Abmessungen des Schuppens:** die maximale Größe eines Schuppens beträgt 6 m², zum Beispiel 200 cm x 300 cm.
- **Standort des Schuppens:** mindestens 90 cm von der Stellplatzgrenze entfernt und immer in Absprache mit dem General Manager.

- **Wind- und/oder Sichtschutz:** Sichtschutzwände können freistehend im Abstand von 90 cm von der Stellplatzgrenze mit einer maximalen Abmessung von 180 cm x 180 cm aus geflochtener Weide oder verstärkter Hedera aufgebaut werden. Die Schutzwände können auch in die Holzterrasse im Lamellenstil integriert werden, sofern sie aus den gleichen Materialien wie die Terrasse bestehen. Pro Stellplatz sind 2 Wind- und/oder Sichtschutzwände erlaubt.
- Die Zufahrt zum Stellplatz muss mindestens 125 cm breit sein, damit das Stellplatz zum Rasenmähen zugänglich ist.
- Entgegen den allgemeinen Richtlinien sind Pflanzen, Hecken oder Sträucher an der Stellplatzgrenze von Babbelaar 1 bis 16 nicht erlaubt.

Sie können um die Erlaubnis bitten, Änderungen an Ihrem Stellplatz vorzunehmen. Hierfür können Sie eine E-Mail an unseren Eigentümer Service Manager schicken: eigenaren.lauwersoog@siblu.nl. Die Anfrage kann auch in schriftlicher Form an der Rezeption z.Hd. Eigentümer Service abgegeben werden.